



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 3. Die Pflichten des
Arbeitsherrn

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Kessler

3. Die Pflichten des Arbeitsherrn



enn es richtig ist, daß die Bestimmungen der deutschen Arbeitergesetzgebung in dem Wesen der Arbeitsgemeinschaft selbst ihren Ursprung haben, so müssen sich die Pflichten der einen Seite, des Arbeitsherrn, aus der eigenartigen Stellung ableiten lassen, die er in der Arbeitsgemeinschaft einnimmt. Diese Vermutung werden wir durch die nachfolgende Untersuchung bestätigt finden. Wir wollen uns jedoch hierbei nicht auf lehrhafte Allgemeinheiten einlassen, sondern zunächst zusehen, wie weit wir kommen, wenn wir einzelne Besonderheiten der Stellung des Arbeitsherrn herausgreifen und Folgerungen daran knüpfen.

Die Stellung des Arbeitsherrn unterscheidet sich dadurch am auffallendsten von der Stellung des Arbeiters, daß der Gewinn, den er aus dem Arbeitsbetriebe zieht, meist höher ist als der des Arbeiters, und daß dieser Gewinn vor allem stets hin und herschwankt und niemals eine derartige Unbeweglichkeit bewahrt wie der Lohn des Gehilfen, der Arbeitslohn. Arbeit und Arbeitsgewinn stehen in engster Wechselbeziehung, und wir schließen daher, daß die Arbeit des Arbeitsherrn ebenfalls eine viel ungleichartigere sei als die seines Arbeitsgehilfen. Zum Beweise hierfür kann eine auf Gewinn gerichtete Art der Erwerbsthätigkeit dienen, die nicht notwendiger Weise in Arbeitsgemeinschaft, mit Gehilfen vorgenommen wird. Wenn jemand darauf ausgeht, und es kommt das im heutigen Erwerbsleben in der That vor, durch Verkauf von Erfindungen, auf die er ein Patent genommen hat, Gewinn zu machen, so wird seine Einnahme offenbar im hohen Grade schwankend sein. Es ist ungewiß, ob es ihm gelingt, neue Erfindungen zu ersinnen oder sie durch andre in seinem Auftrage ersinnen zu lassen. Es gelingt ihm vielleicht Jahre lang nicht, etwas zu erdenken, wobei er sich von der Patentirung einen Erfolg versprechen könnte. Hält er dies dennoch bei diesem oder jenem Gedanken, nach jahrelanger Pause, für angemessen, so bleibt es immer noch außerordentlich zweifelhaft, ob das genommene Patent nun auch wirklich seinen Weg macht, Anklang findet, und in seinen neuen Erzeugnissen verkäuflich wird. Die Einnahme eines Mannes,

der so arbeitet, wird vielleicht in dem einen Jahre, ja vielleicht an einem Tage, Hunderttausende betragen, worauf dann vielleicht Jahre lang nichts gewonnen, ja möglicherweise nur verloren, „zugelegt“ wird. Noch ungleich schwankender ist die Einnahme des Mannes, der nur einmal in seinem Leben eine derartige erfindende schöpferische Thätigkeit ausübt, etwa eines Schriftstellers, der nur einmal in seinem Leben ein größeres Werk verfaßt und durch Verkauf des Urheberrechts in Bausch und Bogen ein Vermögen erwirbt, wie dies zuweilen in Frankreich vorkommt, oder eines Malers oder Bildhauers, der in ähnlicher Weise mit einem einzigen Bildnis oder Bildwerke sich derartig wirtschaftlich sicher stellt. Woher rühren nun die außerordentlichen Schwankungen in diesen Fällen, und was haben sie Eigenartiges? Wir wollen versuchen diese Frage zu beantworten. Jede der Menschheit nützliche Thätigkeit hat neben ihrem sittlichen auch einen wirtschaftlichen, in Geld ausdrückbaren Wert. So wir wagen die Behauptung, daß der wirtschaftliche Wert völlig das Gleiche sei wie der sittliche, und nur durch den Standpunkt von ihm verschieden, von dem aus ein und dieselbe Sache in beiden Fällen betrachtet wird. Denn Wirtschaft ist nichts anderes als die Herrschaft des Menschen über die Außenwelt zum Zwecke der Befriedigung der sittlichen Bedürfnisse des Menschen. Als wirtschaftlichen Wert könnte man also den äußerlichen, gleichsam mit Händen greifbaren Erfolg einer guten That ansehen; wobei es freilich in keiner Weise wesentlich ist, daß der wirtschaftliche Gewinn dem zugute kommt, der die That gethan hat. Man kann daher alle Thaten nach der Stärke ihrer sittlichen und damit auch der wirtschaftlichen Wirkung unter einander vergleichen, mögen sie sich auch auf ganz verschiedenartigen Gebieten, z. B. die eine im Gebiete der Kunst, die andre im Gebiete der Landwirtschaft, bewegen. Je stärker nun, und damit kommen wir auf unsern Gegenstand zurück, die wirtschaftliche Wirkung einer That sein soll und kann, um so schwankender ist die Einnahme dessen, der sich ausschließlich mit solcher Thätigkeit befaßt und daraus unmittelbar seine Gewinne ziehen will. Um eine solche Thätigkeit unternehmen zu können, muß der, der so arbeitet, in ganz besonderm Maße die Bewegungen des wirtschaftlichen und sittlichen Lebens übersehen können. Der Künstler muß die Richtung der Zeit übersehen können, wenn er sie durch die Gebilde seiner Einbildungskraft veredeln will; der große Gutsbesitzer muß die Lage des Marktes übersehen, um hiernach mit Rücksicht auf die Art seiner Ländereien beurteilen zu können, was er am zweckmäßigsten anbaut; er muß in Jahren mit widrigem Wetter jeden Tag die Möglichkeiten abwägen, wie er seine Arbeiter am besten hier oder dort anstellt, und was er arbeiten läßt. Das ist die höhere, die Unternehmerrthätigkeit. Da die Thatfachen, die sie berücksichtigen muß, in fortwährender Bewegung und Veränderung begriffen sind, so ist auch jede folgende Äußerung der Unternehmerrthätigkeit eine andre als die vorhergehende; die Verschiedenheit ist um so größer, je mehr Umstände der

Unternehmer gleichzeitig berücksichtigt, je höher sie ist und je mehr Scharffinn und überlegene Fähigkeiten sie erfordert. Eben wegen dieser Verschiedenheit schwankt auch der Gewinn. Manchmal gelingt es, die den Verhältnissen am besten entsprechenden Maßregeln zu ergreifen; aber manchmal mißlingt es auch, sei es daß der Unternehmer sich irrt, sei es daß er den Verhältnissen sich nicht anbequemen kann. Denn die Möglichkeit der Anbequemung ist begrenzt; mindestens bleibt die Persönlichkeit des Unternehmers stets dieselbe, und mit ihr auch ihre besondern Fähigkeiten; bei einem Landwirt geht es ferner nicht an, die Bewirtschaftung des Gutes so rasch zu ändern, als es die Lage des Marktes wünschenswert macht: der Unternehmer kann manchmal viel gewinnen, manchmal wenig oder gar nichts.

Gerade die entgegengesetzten Eigenschaften hat die untere, die Lohnarbeit. Bei ihr sind der Umstände, die der Arbeitende kennen muß, um zu wissen, was er zu arbeiten hat, nur wenige. Die Arbeit des Gesindes bleibt sich täglich gleich, sei es nun, daß der Dienstherr, der etwa ein Landwirt ist, eine gute Ernte macht oder eine schlechte, ob gute Marktverhältnisse viel Geld bringen oder schlechte wenig. Das Gesinde muß täglich dasselbe thun und hat dabei nur ganz wenige Dinge zu beachten; es hat mit Rücksicht auf die Tages- und Jahreszeit das zu thun, was ihm ein für allemal aufgetragen ist; daneben die außergewöhnlichen Arbeiten, die ihm besonders befohlen werden. Es hat vornehmlich auf die Aufträge der Herrschaft zu achten, daneben nur auf einige wenige Nebenumstände, bei deren Eintritt es weiß, daß dieses oder jenes zu geschehen habe. In manchen noch ganz wenig entwickelten Volksstämmen und Landschaften hat die im Gesindedienst stehende Bevölkerung so wenig entwickelte Fähigkeit, selbst zu urteilen, daß jede einzelne Arbeit unmittelbar vorher befohlen werden muß, sonst geschieht sie nicht; ein für allemal Aufträge zu erteilen geht gar nicht an. Hier hat also das Gesinde nur eine einzige Thatsache zu berücksichtigen, nämlich die: was ist befohlen? es ist die niedrigste Arbeit, die gedacht werden kann, vorausgesetzt selbstverständlich, daß die Ausführung derselben, was nur im allgemeinen befohlen ist, nicht wieder eigne Überlegung erfordert. Andernfalls ist es fast dasselbe wie Sklavenarbeit, und deshalb findet man denn auch bei solchen Volksstämmen, daß dem Gesinde nur sehr wenig selbständiger Verfügung unterliegender Lohn, also Geldlohn, gezahlt wird, sondern vornehmlich Unterhalt des Leibes und Lebens; dieser aber auch bis zum Tode des Gesindes, ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit. Eine ganz ähnlich niedrige Arbeit verrichtet ein Fabrikarbeiter, der stets nur die gleiche Thätigkeit zu besorgen hat, und vielleicht gar nur jedesmal auf ausdrücklichen Befehl eines Werkbeamten; der beispielsweise jedesmal einen bestimmten Hebel an einer Maschine in Bewegung setzt, wenn ihm der Werkbeamte dies zuruft. Ein solcher Arbeiter ist dann fast wie ein totes Werkzeug; es kommt vor, daß in dem einen Betriebe eine gewisse Arbeits-

leistung durch ein Werkzeug oder ein Tier vollbracht wird, zu deren Erledigung in dem andern Betriebe ein Mensch angestellt ist. Auch diese Arbeit ist Sklavenarbeit, wenn ein Mensch nichts anderes thut als sie; und man sieht, daß in Zeiten und Ländern, wo es wenig ausgebildete Werkzeuge und Haus-tiere giebt, Sklavenarbeit oder etwas ihr ähnliches nicht entbehrt werden konnte und nicht entbehrt werden kann. Je niedriger die Arbeit, desto gleichmäßiger der Lohn.

Diese Verschiedenheit zwischen Unternehmergewinn und Arbeitslohn, zwischen Unternehmerrthätigkeit und Lohnarbeit erzeugt Pflichten, sobald beide neben-einander in derselben Arbeitsgemeinschaft vorkommen. Wir haben es hier zu-nächst nur mit den Pflichten des Unternehmers gegen seinen Lohnarbeiter zu thun: der Unternehmer soll die Lohnarbeit mit gleichmäßigem Lohne be-zahlen; nicht aber etwa nach Art der Unternehmerrthätigkeit derart, daß er ihm höheren oder geringeren Lohn giebt, je nachdem der Jahresabschluß des Be-triebes einen höheren oder geringeren Gewinn abgeworfen hat. Denn der Arbeiter kann vermöge seiner Arbeit keinen Überblick über die Ergebnisse des Betriebes haben und daher auch sein Leben nicht darnach einrichten, wie jene ausfallen. Diesen Gedanken berücksichtigt die Arbeiterversicherung, indem sie vorschreibt, daß die Beiträge zur Krankenversicherung, Unfallversicherung u. s. w. stets in gleicher Höhe vom Arbeitgeber eingezahlt und teilweise auch getragen werden, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gewinnergebnisse des Betriebes. Diese Bei-träge stellen nur einen Teil des Entgeltes für die Arbeit dar, die Arbeiter-gesetzgebung verlangt nun für diesen Teil des Lohnes Gleichmäßigkeit unter allen Umständen, weil nur bis dahin die Rücksichten des öffentlichen Wohles reichen. Denn eine Vernachlässigung der Bedürfnisse des Arbeiters, die bei Unfall, Krankheit u. s. w. eintreten würde, könnte ihn geradezu ins Elend und in den Tod stoßen, ihn damit aber zu einem Feinde der Gesellschaft und des Staates machen. Bei welchen Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft diese Vorsorge zu fordern ist, das ist eine Frage des Einzelfalles oder auch des Durchschnittes aller Einzelfälle. Die Arbeitergesetzgebung hat als das beste allgemein gültige Merkmal dafür, daß ein solcher Fall vorhanden sei, die geringe Höhe des Lohnes angesehen und so bestimmt, daß die dienenden Personen in einer Arbeitsgemeinschaft, die unter 2000 Mark Jahresarbeits-verdienst haben, den Versicherungsgesetzen unterliegen. Denn nach den in Deutschland herrschenden Einkommensverhältnissen und den in ihm augen-blicklich vorhandenen Geldwerte ist allerdings jene Grenze im Durchschnitt die zutreffende und darnach anzunehmen, daß die, die weniger haben, Lohnarbeit verrichten. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Grenze möglicherweise später hinauf- oder herabgesetzt werden wird, wenn nämlich der Geldwert oder die Einkommensverhältnisse in Deutschland sich verändern sollten; es wird sich auch vielleicht das Bedürfnis herausstellen, für die verschiedenen Teile des Reiches

die Anwendung verschiedener Grenzen neben jenen 2000 Mark zuzulassen. Wir erwähnen dies, um die Bedeutung der 2000-Mark-Grenze möglichst deutlich zu machen.

Bei den zur Deckung der Kosten von Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität zu verwendenden Teile des Lohnes verlangt also die Arbeitergesetzgebung mit gutem Grunde völlige Gleichmäßigkeit. Im übrigen hat es die Gesetzgebung bis jetzt noch nicht für zweckmäßig und erforderlich gehalten, Gleichmäßigkeit des Lohnes zu verlangen, etwa weil auch bei den zu sonstigen Lebensbedürfnissen des Arbeiters zu verwendenden Lohnanteilen das öffentliche Wohl dergleichen forderte. In der That würde es auch höchst gewagt sein, hier weiter zu gehen. Ob der Arbeitgeber seine Arbeiter etwa dennoch zu einer Teilnahme an der obersten Leitung des Werkes heranziehen will und sie demnach folgerichtig auch in der Form der „Gewinnbeteiligung“ zu lohnen gedenkt, das ist eine Frage, die sich nur mit Rücksicht auf die besonderen Fähigkeiten des Arbeiters und nur mit Rücksicht auf die Art des Betriebes beantworten läßt. Bei der Hochseefischerei ist genossenschaftlicher Betrieb, mithin auch Gewinnbeteiligung jedes Mitarbeiters zweckmäßig; dem entspricht auch die tatsächliche Übung. Auf einer andern Stelle dagegen dürfte allerdings dem öffentlichen Wohle an der Gleichmäßigkeit des Arbeits- und Dienstlohnes gelegen sein, obwohl die Gesetzgebung bis jetzt hier nicht eingegriffen hat. Wir meinen den so vielfach erörterten Streit, ob es möglich sei, einen Mindestlohn oder Normallohn festzustellen, also anzuordnen, daß der Gesamtlohn der dienenden Arbeit bei einer Person nicht eine gesetzlich zu bestimmende Grenze hinter sich lasse, sondern ihr mindestens gleichkomme. Von gewisser Seite wird bekanntlich gefordert, diese Grenze mit kurzen und bündigen Worten, zum Beispiel auf eine Mark täglich, gesetzlich zu bestimmen. Das würde aber weder einen wirksamen Erfolg haben, noch kann man es aus Gründen des öffentlichen Wohles verlangen. Denn es hieße das ja nichts anderes, als gesetzlich bestimmen zu wollen, daß eine Arbeitsleistung diesen oder jenen wirtschaftlichen Wert habe. Das kann man aber nicht mit Worten, auch nicht mit Gesetzesworten erzwingen; sondern die Arbeitsleistung hat entweder tatsächlich einen Wert oder sie hat ihn nicht; Vorschriften können dabei nur den Erfolg haben, daß jegliche Arbeitsleistung unmöglich gemacht wird. Das öffentliche Wohl wird auch dadurch allein noch nicht berührt, daß jemand einen geringeren Lohn als irgend einen bestimmten Satz, also eine Mark erhält, sondern erst dann, wenn der gezahlte Lohn in umfangreichen Betrieben so gering ist, daß dadurch ganze Gegenden in der überkommenen Lebenshaltung herabgedrückt werden, gleichsam die Kultur dieses Gaus oder dieser Landschaft herabgedrückt wird. Denn die Kultur zu erhöhen, darin besteht ja die gesamte Thätigkeit des Menschen; sinkt sie an einem Orte, so wird dadurch auch die erreichte Höhe der Ausbildung öffentlicher Pflichten, also der Staat

unmittelbar geschädigt. Es giebt solche Zustände in manchen Gebirgsgegenden Deutschlands, bei den sogenannten Hausindustrien. Dies sind höchst niedrige gewerbliche Lohnarbeiten, zum Beispiel Töpferei, Korbflechterei, die ehemals von der daselbst wohnenden, vormals dem Ackerbau und der Viehzucht obliegenden Bevölkerung in den landwirtschaftlich müßigen Zeiten, im Winter und um Johanni, als Nebenerwerb oder nur für den Hausbedarf betrieben wurden. Als aber die Bevölkerung dichter wurde und der Ackerbau weniger lohnend durch bessere Verkehrswege nach fruchtbaren Gegenden, da verschob sich das Verhältnis. Der ehemalige Nebenverdienst wurde zum Haupterwerb, und die Landwirtschaft wurde meistens nur noch zur Deckung des Hausbedarfs oder einiger wenigen Hausbedürfnisse betrieben. Als nun die auf niedriger Stufe stehen bleibende ererbte Hausindustrie durch den Wettbewerb großer Betriebe bedrängt wurde, begann das Elend in diesen Gegenden einzuziehen. Offenbar war das einzig richtige Mittel der Abhilfe: Auswanderung aus der Gegend, wo nur durch die ehemalige, jetzt aber weggefallene Abgeschlossenheit lohnende Arbeit verrichtet werden konnte. Dieser Ausweg wurde aber wegen der den Gebirgsbewohnern gewöhnlichen großen Anhänglichkeit an die Heimat nicht in genügendem Maße beschritten. Hier ist nun ohne Zweifel das öffentliche Wohl beteiligt, und der Staat hilft dem auch durch Beförderung lohnender Industrien, durch Begünstigung der Auswanderung in günstiger gelegene Gegenden des Reiches. Sa man müßte hier, wenn nichts andres möglich wäre, sogar die Bedenken fallen lassen, die gegen eine Auswanderung nach dem Auslande sprechen und diese, wenn, wie gesagt, nichts andres möglich wäre, geradezu von Staatswegen befördern, ebenso wie wenn durch Abbau irgend eines Erzes oder der Kohle in einer Bergwerksgegend, z. B. in Belgien, der Bergbau aufhört, lohnend zu sein. Diese Fürsorge des Staates überhebt aber die etwa beteiligten Arbeitgeber nicht ihrer besondern Pflichten: es mag den Bewohnern einer Gegend höchst erwünscht sein, irgend eine wenn auch noch so gering bezahlte Arbeit zu bekommen; das berechtigt aber oder entschuldigt darum noch nicht einen Unternehmer, wenn er auf diese Notlage der Bevölkerung einen dauernden Industriezweig gründet, dadurch die Notlage ebenfalls zu einer dauernden macht und ihre Heilung verzögert. Solche Fälle giebt es nicht selten bei diesen Hausindustrien, wo die scheinbar selbständigen Hausindustriellen im Dienste eines großen Unternehmers um äußerst geringen Lohn arbeiten. Es ist das ein kulturfeindliches Treiben eines solchen Unternehmers, der doch die Wirkungen seiner Handlungsweise vermöge seiner Stellung in der Arbeitsgemeinschaft übersehen muß; es ist ein Vergehen gegen den Kulturfortschritt. Und die Thatsache, daß es vorliegt, läßt sich aus folgenden Merkmalen entnehmen: berechnet man den „ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,“ wie das jetzt zu Feststellung der Krankenkassenbeiträge von der Behörde geschieht, und berechnet ihn nicht für die Gegend,

wo die fragliche Industrie heimisch ist, sondern zieht gleichzeitig eine nicht zu kleine Umgegend derselben in Betracht, so wird man entnehmen können, wie sehr in diesem Industriezweige der ortsübliche Tagelohn gleichsam unterboten wird. Dieses Untergebot aber stellt eine Minderung der Kultur dar. Es ist daher möglich, an der Hand solcher Berechnungen es für strafbar zu erklären, wenn Unternehmer in einem auf längere Dauer berechneten Betriebe geringeren als den auf diese Weise berechneten ortsüblichen Tagelohn zahlen. Wir möchten eine solche Bestimmung als Ergänzung der Bucherbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geradezu als wünschenswert bezeichnen.

Immerhin kann hier das unmittelbare Eingreifen gesetzlicher Bestimmungen nur wenig wirken. Einen viel besseren Erfolg verspricht die in der Arbeitergesetzgebung den Arbeitgebern vorgehaltene Wahrheit, daß die Arbeitgeber die sittliche Pflicht haben, ihren dienenden Arbeitern einen der Gleichmäßigkeit ihrer Arbeitsleistung entsprechenden gleichmäßigen Lohn zu zahlen; daß der Lohn dann mindestens so hoch sein muß, daß die Lohnarbeit nicht gleichsam an der Persönlichkeit, an dem Arbeiter selbst zehrt, versteht sich von selbst, denn die Persönlichkeit des Arbeiters bleibt eben immer dieselbe. In ähnlicher Weise kann man erwarten, daß die Arbeitgeber die Pflicht erkennen werden, die ihnen verbietet, die Persönlichkeit des Arbeiters auf eine andre ebenfalls nicht selten vorkommende Art zu schädigen. Wir meinen die Übertragung einer allzu werkzeug- oder tierähnlichen Arbeit an Arbeiter ohne irgend eine Abwechslung. Selbstverständlich leidet darunter zuletzt auch die Güte der höchst einseitigen Arbeitsleistung. Allzugroße Arbeitsteilung ist in hohem Grade schädlich für die Persönlichkeit der Arbeiter und darum auch für eine auf die Dauer berechnete Ertragsfähigkeit des Betriebes. Der Arbeitgeber darf die Vielseitigkeit der einzelnen Persönlichkeit, die eine Kulturerbengenschaft bezeichnet, nicht zerstören, um einen augenblicklichen Erfolg zu erreichen; er darf das deswegen nicht, weil er vermöge seines größern Überblickes die schädlichen Wirkungen erkennen muß. Im übrigen richtet sich das Maß, wo der allzugroßen Einseitigkeit in der Arbeitsleistung Einhalt zu gebieten sei, nach den Anlagen des einzelnen Arbeiters. Allgemeine Merkmale können nicht gegeben werden. Das ist ein Zeichen, daß das öffentliche Wohl nicht beteiligt ist.

Der Arbeitsherr nimmt weiter dadurch eine ihn von dem Arbeiter unterscheidende Stellung in der Arbeitsgemeinschaft ein, daß er allein nach außen, dritten gegenüber, als Vertreter des Betriebes hervortritt. Er nimmt den gesamten Gewinn des Betriebes ein und verteilt ihn dann seinerseits auf die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Er allein vermag mit einiger Gewißheit zu beurteilen, welchen Marktwert die Erzeugnisse des Betriebes, zum Beispiel die Kohlen des Kohlenbergwerkes, wahrscheinlich haben werden, das heißt welchen Wert im Verhältnis zu andern allgemein unentbehrlichen oder

begehrten Gütern. Hieraus erklärt sich die Pflicht des Arbeitsherrn, die in unfrer Gesetzgebung in dem Verbote des sogenannten Trucksystems einen — vielleicht nicht ganz vollkommenen — Ausdruck gefunden hat. Dieses gesetzliche Verbot findet sich in der deutschen Gewerbeordnung; es untersagt Lohnabmachungen und Lohnzahlungsarten, bei denen sich der Arbeiter über den Marktwert des ihm gezahlten Arbeitsentgeltes zu seinem Nachteil täuschen könnte. Gesezt, es würde bei Abschluß des Arbeitsvertrages die Abmachung getroffen, es solle der Lohn nicht bar, sondern in Form von Waren ausgezahlt werden, die einen schwankenden Marktpreis haben, etwa in Erzeugnissen des Betriebes der Arbeitsgemeinschaft selbst, zum Beispiel in Nähadeln, so würde der Arbeiter gar nicht recht wissen, welchen Wert eigentlich sein Lohn im Verhältnis zu den Dingen hat, die er und seine Familie braucht und begehrt. Denn da die Nähadeln doch nicht alle in seinem Haushalte verbraucht werden können, so müßte er sie erst verkaufen; was er dabei aber heraus bekommt, das zeigt sich eben erst beim Verkaufe, also lange nach der Auszahlung des Lohnes und noch länger nach dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Zur Zeit dieses Abschlusses würde der Arbeiter von dem Werte des Lohnes keine genaue Kenntnis haben können. Er würde sich in einer Täuschung über den Wert des Lohnes befinden, die ihn, wenn er sich die ungewissen Möglichkeiten zu seinen Gunsten auslegt — und das geschieht gewöhnlich —, dazu veranlassen kann, einen Arbeitsvertrag einzugehen oder an ihm festzuhalten, den er nicht eingegangen sein würde, oder an dem er nicht festgehalten hätte, wenn er die Sachlage hätte durchschauen können. Er durchschaute sie nicht, weil er vermöge seiner Thätigkeit im Innern der Arbeitsgemeinschaft und vermöge seiner geringfügigen wirtschaftlichen Berührungen mit Außenstehenden keine Gelegenheit gehabt hat, sich hierzu auszubilden, während der Arbeitsherr vermöge seiner leitenden und nach außen hin wirkenden Stellung diese Fähigkeit allerdings haben muß und gewöhnlich auch hat. Solche Abmachungen haben dann nebenbei oft noch das Pflichtwidrige, daß sie unter dem Scheine eines sich stets gleichbleibenden Lohnes, nämlich einer bestimmten Menge und bestimmten Waare, dennoch einen schwankenden Lohn versprechen, wenn nämlich der Marktwert der als Lohn versprochenen Ware großen Schwankungen ausgesetzt ist. So kam es früher vor, daß den Arbeitern Marken zum Ankauf von Waren bei einem bestimmten Warengeschäfte als Lohnzahlung gegeben wurden, wo dann aber die Ware zu einem höheren als dem wirklichen Preise angesetzt wurde und vielleicht manchmal zu einem weit überschreitenden, manchmal einem weniger übermäßigen Preissatze; oder daß den Arbeitern Vorschüsse auf künftig erst zu verdienenden Lohn gewährt wurden, wobei dann weit höhere als die ortsüblichen Zinsen zur Anrechnung kamen.

So gab es noch viele andre besonders übliche Arten von Täuschungen, die, selbstverständlich immer nur ausnahmsweise, vorkamen. Sie alle beruhten

darauf, daß der Arbeitsherr seine Stellung in der Arbeitsgemeinschaft und seine auf dieser Stellung beruhende größere Kenntnis der Warenwerte und des großen Verkehrs der Volkswirtschaft dazu benutzte, daß er dem Arbeiter einen geringwertigeren Lohn zahlt, als dieser äußerlich zu erhalten scheint, daß er den Arbeiter dadurch in die Täuschung versetzte, als ob er sich in einer bessern Lage befände, als er es in Wirklichkeit war, und daß er ihn endlich dadurch in dem Arbeitsvertrage festhielt, den dieser sonst verlassen hätte. Gegen derartige Abmachungen war daher schon die der deutschen Gewerbeordnung vorhergegangene preussische Gewerbeordnung ebenfalls verbietend und strafend eingeschritten, indem sie die am meisten üblichen Arten solcher Täuschungen herausgriff. Sie ging aber dabei, wie auch die jetzige deutsche Gewerbeordnung, gewissermaßen polizeilich vor, indem sie sich nämlich nur an die äußerlichen Merkmale der Vorgänge hielt, die allerdings gewöhnlich darauf schließen ließen, daß darunter eine pflichtwidrige Handlung verborgen sei. Handlungen mit diesen Merkmalen suchte sie zu unterdrücken, indem sie sie verbot. Dieses Vorgehen entspricht aber nicht ganz dem Wesen der Sache. Denn einerseits braucht nicht jede Lohnzahlung in Form von Waren eine Übervorteilung des Arbeiters zu enthalten, und diese ist es doch allein, die strafwürdig erscheint; andererseits aber kann die Übervorteilung noch auf unzähligen andern Wegen vor sich gehen, die man gar nicht voraussehen oder aufzählen kann. Das System der Gewerbeordnung auf diesem Gebiete bleibt daher immer mangelhaft und lückenhaft. Die Art des polizeilichen Verbietens, nach äußerlichen Merkmalen, eignet sich für eine Verletzung eines Sittengebotes, wie es hier vorliegt, nicht. Polizeiliche Strafweise ist angemessen bei Handlungen, die zwar in sich selbst nichts Pflichtwidriges enthalten, aber wegen der notwendigen Aufrechterhaltung irgend einer öffentlichen Anordnung oder Einrichtung, beispielsweise des freien Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, nicht geduldet werden können. Verletzungen sittlicher Gebote dagegen, ehrmindernde Handlungen müssen so bestraft werden, daß gerade der sittenwidrige Inhalt getroffen wird. Die Strafandrohung gegen die ausnahmsweise vorkommende Übervorteilung des Arbeiters durch den Arbeitsherrn gehört daher in das Strafgesetzbuch. Es ist wünschenswert, daß zunächst wenigstens neben den polizeilichen Verböten der Gewerbeordnung eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufgenommen werde, die untersagt, daß der Arbeitsherr den Lohnvertrag abschließt oder den Lohn auszahlt in einer Weise, welche geeignet ist, den Arbeiter über den Geldwert des Arbeitsentgeltes zu seinem Nachteil zu täuschen, ihn also glauben zu machen, er erhalte einen höhern Lohn, als es wirklich der Fall ist; vorausgesetzt, daß der Arbeitsherr sich hierdurch selbst einen Vorteil verschaffen will, sei es nun, daß der Betrieb sonst nicht mehr fortgesetzt werden könnte und der Arbeitsherr fürchtet, die Arbeiter gingen ihm davon, wenn er sie nicht mit betrüglischen Lohnversprechungen täuscht, oder sei es, daß er dadurch für

sich einen höhern Gewinn herauschlagen will. Der Arbeitsherr soll seine Stellung nicht dazu ausbeuten, seine Arbeiter zu übervorteilen. Es ist das geradezu eine besondere Art von Betrug, der freilich nur deswegen strafwürdig ist, weil er sich hier gegen eine Person richtet, die mit dem Übervorteilenden in einer Arbeitsgemeinschaft vereinigt ist. Im freien Handelsverkehr, zwischen zwei unabhängigen Kaufleuten, liegt weder etwas Pflichtwidriges noch etwas Strafwürdiges darin, wenn der eine seine bessere Kenntnis der Marktverhältnisse dazu benützt, um von dem andern einen höhern Preis für seine Ware zu erhalten. Für Arbeitsgemeinschaften aber ist es wünschenswert, daß die Unverletzlichkeit des gegenseitigen Vertrauens geschützt werde, indem eine Strafbestimmung des erwähnten Inhalts an der Stelle des Strafgesetzbuches, wo Straftaten ähnlichen Inhalts verboten werden, daneben eingeschaltet werde. Unter diese würde dann vielleicht auch das bei dem westfälischen Bergarbeiterausstand zur Sprache gekommene sogenannte „Nullen“ geförderter Kohlen fallen.

Der Arbeitsherr soll seine Arbeiter nicht übervorteilen, sondern er soll sie im Gegenteil schützen. Denn der Arbeitsherr verrichtet in der Arbeitsgemeinschaft die hauptsächlichste, die höchste, die nach außen allein zur Erscheinung kommende Thätigkeit, die Arbeiter dagegen nur die Hilfsthätigkeit. Diese hat nur dadurch einen Wert, daß sie durch den Arbeitsherrn mit den übrigen in der Arbeitsgemeinschaft verrichteten Leistungen zu einem in der Volkswirtschaft wichtigen Erzeugnisse vereinigt, daß sie durch den Arbeitsherrn gleichsam gedeckt wird. Hieraus folgt die hauptsächlichste Pflicht des Arbeitsherrn, die Schutzpflicht. Sie findet in den Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, vornehmlich aber in den Versicherungs-gesetzen ihren Ausdruck. Darum besteht für gefährliche Betriebe die Unfallversicherung, die allein von den Arbeitsherrn geleitet wird. Denn diese sind zur Abwendung der Gefahren verpflichtet, die sich aus dem Betriebe selbst ergeben, den der Arbeiter seinerseits nicht übersehen.

Bei der Krankenversicherung ist als Ausdruck der Schutzpflicht bestimmt, daß der Arbeitsherr die gesamten Beiträge zu den Krankenkassen einzuzahlen, zum Teil auch selbst zu tragen hat; bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, daß ein Teil vom Reiche, also von der Gesamtheit aller Arbeitgeber und Arbeiter des deutschen Volkes, getragen wird, weil man wegen der häufig wechselnden Arbeitsverbindungen der einzelnen arbeitenden Person für diese Arten der Versorgung nur von der Auffassung ausgehen kann, daß der einzelne Arbeiter, bei dem die Erfordernisse des Gesetzes vorliegen, im Dienste des gesamten Volkes, der deutschen Volkswirtschaft gearbeitet habe.

Wir hatten diese letztern Pflichten des Arbeitsherrn, die in den deutschen Versicherungsgesetzen zum Ausdruck kommen, bereits bei der Besprechung der Gleichmäßigkeit der Lohnzahlung für dienende Arbeit berührt. Man sieht daraus, daß die einzelnen Pflichten des Arbeitsherrn in unmittelbarem Zu-

sammenhänge stehen, weil sie alle in der Stellung des Arbeitsherrn ihren Ursprung haben. Diese Stellung kann man zwar von verschiedenen Seiten betrachten, und das ist eben geschehen; bringt man aber nur weit genug ein, von welcher Seite es auch sei, so muß man auf jede einzelne der Forderungen kommen, welche die etwas einheitliches bildende Thätigkeit des Arbeitsherrn von ihm verlangt. Wollte man seine Stellung mit kurzen Worten bezeichnen, so könnte man sie etwa mit der Stellung des Lehnsherrn der mittelalterlichen Volkswirtschaft vergleichen. Was in den besten Zeiten der Lehnswirtschaft der Lehnsherr seinem Vasallen war, das sollte heute der Arbeitsherr seinem Arbeiter sein; er sollte ihn schützen, und der Arbeiter sollte ihm die Treue halten; denn ohne daß der Arbeiter seine Pflichten erfüllt, ist es auf die Dauer unmöglich, von dem Arbeitgeber die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu verlangen. Seine Treupflicht aber verlegt der Arbeiter auch heute noch nicht selten, wenn er die Arbeit vertragsbrüchig niederlegt, um einen höhern Lohn zu erzwingen; daneben vielleicht noch auf andre Weise.

Wie ehemals das Lehnsverhältnis nur möglich war, weil die Grundlagen dafür in der Volksüberzeugung vorhanden waren, so sind auch heute für das Arbeitsverhältnis nur solche Vorschriften einführbar und durchführbar, die im Volke, und zwar in diesem bestimmten Volke, von der Sitte gefordert werden. Internationale Beratungen über Arbeitergesetzgebung können daher keinen bedeutenden Erfolg haben.



Oxford und Cambridge und die weiblichen Hochschulen in England

Von W. Henkel

(Fortsetzung)



England hat keinen Mangel an interessanten Städten, aber keine kann sich in Bezug auf architektonische Schönheit mit den beiden altherwürdigen Museenstädten messen. Von Schottland mit Edinburg sehen wir dabei ab.

Wer Oxford zum erstenmale vor sich liegen sieht, erstaut über die Fülle des auf so kleinem Raume gebotenen Wunderbaren. Die ungeheure Menge der Kirchen und Türme, der Kuppeln und Zinnen, der akademischen Bauten,